

Gesetzesänderung beim Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: BBMV mahnt zur Sorgfalt

## Instrumentallehrer: selbstständig oder abhängig?

Die Musikvereine sorgen in aller Regel selbst für ihren Bläsernachwuchs. Dass dies in unterschiedlichen Konstellationen geschieht, liegt in der Natur der Sache: Nicht überall finden Vereine dieselben Voraussetzungen vor. Vor dem Gesetz sind jedoch alle Musikvereine gleich. In jüngster Zeit haben einige Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und einige Gerichtsurteile für Unbehagen in der Szene gesorgt. Offenbar wird derzeit vermehrt kontrolliert, ob selbstständige Musiklehrer tatsächlich selbstständig arbeiten, oder ob eine Scheinselbstständigkeit vorliegt. Im vorigen Jahr wurde beispielsweise vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen der Gitarrenlehrer einer Musikschule trotz gültigen Honorarvertrags, der ihn als selbstständig auswies, als sozialversicherungspflichtig Beschäftigter angesehen. Was ein solches Urteil für einen Musikverein bedeuten kann, wie man sich am besten gegen unangenehme Entwicklungen wappnet und wie die Lage derzeit steht, haben BBMV-Geschäftsführer Andreas Horber und Rechtsanwältin Andrea Mehrer als Experte für Arbeitsrecht der »Bayerischen Blasmusik« verraten.

**Bayerische Blasmusik: Herr Horber, was passiert gerade? Wo sehen Sie rechtliche Problemfelder entstehen?**

Andreas Horber: Genau genommen entsteht kein Problemfeld. Wir sehen derzeit, dass es Gerichtsurteile gibt, die zeigen, dass sowohl die Deutsche Rentenversicherung als auch die Gerichte sehr genau hinschauen, wie die Beschäftigungsverhältnisse von Instrumentallehrern oder Dirigenten gestaltet sind und wie sie in der Realität umgesetzt und gelebt werden. Die Problematik bekommt der Musikschulverband zu spüren, und es besteht die Möglichkeit, dass diese Problematik auch zu den Musikvereinen »herüberschwappt«. Es besteht überhaupt kein Grund zur Panik, aber jeder Musikverein, der beispielsweise die Ausbildung seiner Jungmusiker selbst organisiert, sollte über die Verträge mit seinen Instrumentallehrern drüberschauen und sich versichern, ob die Lehrer in einem Arbeitnehmerverhältnis stehen oder ob sie selbstständig tätig sind.

**Was ist der Unterschied im Beschäftigungsverhältnis und was sind die Auswirkungen für den Musikverein?**

Andrea Mehrer: Der Unterschied besteht grob darin, dass ein Verein, dessen Instrumentallehrer »abhängig Beschäftigte« sind, als Arbeitgeber auftritt, und zwar mit allen Pflichten. Das bedeutet, dass der Verein für

den Ausbilder Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben abzuführen hat. Der Mitarbeiter genießt dann auch verschiedene Rechte, hat beispielsweise Anspruch auf Urlaub oder auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Soweit ich das in meiner Praxis sehe und soweit ich die bayerischen Blasmusikvereine in meiner jahrelangen Zusammenarbeit mit dem BBMV kennengelernt habe, wollen das aber die wenigsten. Die meisten Vereine wünschen sich selbstständige Lehrer, damit unter anderem der Verwaltungsaufwand und die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsbehörden wegfallen.

**Wie unterscheiden sich ein abhängig Beschäftigter und ein selbstständiger Instrumentallehrer?**

Andrea Mehrer: Es gibt einige Kriterien, die immer wieder herangezogen werden. Ein abhängig Beschäftigter ist in jedem Fall im Dienste eines anderen in persönlicher Abhängigkeit, also fremdbestimmt zur Arbeit verpflichtet. Der abhängig Beschäftigte ist weisungsgebunden, in die Vereinsorganisation eingebunden, seine Tätigkeit ist auf Dauer angelegt. Er trägt kein unternehmerisches Risiko und macht seine Arbeit in aller Regel ohne eigenen Kapitaleinsatz und ohne eigene Organisation.



Rechtsanwältin Andrea Mehrer ist Experte für Arbeitsrecht und berät den BBMV mit ihrer Firma Arbeitsrecht Gesellschaftsrecht Consulting (AGC) schon seit mehreren Jahren. Foto: Kellermann

Der selbstständige Lehrer kann dagegen seine Tätigkeit frei gestalten und seine Arbeitszeit frei bestimmen. Er ist nicht weisungsgebunden, trägt das unternehmerische Risiko und wirbt für sich selbst am Markt.

Andreas Horber: Wenn man diese Kriterien auf einen Musikverein überträgt, könnte man sagen, ein abhängig Beschäftigter, also ein Instrumentallehrer, der als Arbeitnehmer beim Musikverein arbeitet, bekommt beispielsweise vom Verein die Schüler zugewiesen. Als Arbeitnehmer würde der Instrumentallehrer ein regelmäßiges Honorar in gleichbleibender Höhe vom Musikverein überwiesen bekommen, wäre weisungsgebunden in der Auswahl der Unterrichtsliteratur, müsste zu Sitzungen erscheinen oder in Vereinsgremien mitarbeiten und vieles mehr.

Ein selbstständiger Musiklehrer würde seinen Unterricht selbstständig organisieren, beim Verein eine Rechnung über die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden einreichen und nur diese bezahlt bekommen. Er könnte

## Wertungsspiele

15./16. Juli	Grafenrheinfeld (NMB-Bezirk Unterfranken, Kreis Schweinfurt) Marschwertung Spielleute	21. Oktober	Oberzell (MON-Bezirk Bayerwald) Konzertwertung, traditionelle Wertung
21. Oktober	Au in der Hallertau (MON-Bezirk Mittelbayern) Konzertwertung, traditionelle Wertung	4. November	Buchbach (MON-Bezirk Inn-Salzach) Konzertwertung, traditionelle Wertung
		11. November	Germering (MON-Bezirk Amper) Konzertwertung, traditionelle Wertung

über die Aufnahme von Schülern selbst entscheiden und auch die Zeit frei einteilen. Dabei würde er auch unternehmerisches Risiko tragen: Fällt eine Unterrichtsstunde aus, bekommt er kein Geld. Wird er krank, bekommt er kein Geld.

Ein weiteres Modell ist auch, dass der Musikverein lediglich als »Kontaktbörse« fungiert, also den Interessenten an einer musikalischen Ausbildung Kontaktadressen von Lehrern zur Verfügung stellt und sich ansonsten aus der Ausbildung heraushält. In diesem Fall hat der Verein allerdings keinen Einfluss auf Art und Umfang der Ausbildung.

Im Grunde ist es dasselbe wie bei einem selbstständigen Handwerker. Der bekommt sein Geld auch nur für tatsächlich erbrachte Leistungen. Ein angestellter Handwerker bekommt sein vereinbartes Gehalt, die Auftragslage ist für die monatlichen Zahlungen eher zweitrangig.

#### Wo liegt dabei das Problem?

Andrea Mehrer: Ein Problem kann dort entstehen, wo ein Vertrag zwischen dem Verein und dem Lehrer geschlossen wird, aus dem nicht klar hervorgeht, in welchem Verhältnis die Vertragspartner stehen, oder wo ein Vertrag geschlossen wird, der aber in der Realität nicht eingehalten wird.

Ein Beispiel: Ein Verein wünscht sich für seine Ausbildungsschiene einen selbstständigen Instrumentallehrer. Der Vertrag beginnt mit »§ 1: Art, Umfang und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses«. Hier wird schon im ersten Satz, den jeder aus seinem Arbeitsvertrag in der Firma kennt, bestätigt, dass hier ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis verabredet wird. Aus einem Vertrag mit einem selbstständigen Musiklehrer muss beispielsweise klar hervorgehen, dass der Verein dem Lehrer gegenüber nicht weisungsgebunden ist, dass der Lehrer seine Tätigkeit selbst organisieren kann und seine Tätigkeit auch für andere Vereine oder Organisationen ausüben kann. Wir haben gemeinsam mit dem BBMV einen Mustervertrag entworfen, den wir nach den jüngsten Gesetzesänderungen noch einmal angepasst haben, so dass er zumindest eine gute Grundlage für Vereine darstellt, die ihre Instrumentalausbildung mit selbstständigen Lehrern stemmen wollen. Dazu werden wir in den kommenden Wochen eine Checkliste erstellen, die den Vereinen dabei helfen soll, bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu überprüfen. Denn bei einer Prüfung durch die Behörden wird es auf die tatsächliche Handhabung ankommen und nicht darauf, wie der Vertrag bezeichnet ist.

Andrea Horber: Diese Überprüfung ist wirklich sehr wichtig, und wir empfehlen allen Vereinen, die Vereinbarungen mit den Instrumentallehrern »abzuklopfen«, damit bei einer möglichen Prüfung keine unangenehmen Überraschungen passieren.

#### Was wären denn solche Überraschungen? Oder mit welchen Folgen muss ein Verein rechnen, wenn ein Instrumentallehrer als Arbeitnehmer eingestuft wird?

Andrea Mehrer: Die Folgen sind ganz erheblich: Für den Fall, dass ein Lehrer als scheinbar selbstständig eingestuft wird, wird der Verein rückwirkend für vier Jahre plus das laufende Jahr zur Abgabe der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen. Da kann eine ordentliche Summe zusammenkommen. Wird bewiesen, dass der Vertrag absichtlich »falsch« erstellt wurde, dass also der Vertragstext nur eine Selbstständigkeit vortäuschen sollte, muss der Verein bis zu 30 Jahre rückwirkend Steuern und Sozialabgaben entrichten. Übrigens haftet in solchen Fällen der Vorstand persönlich, wenn die Vereinskasse diese Summen nicht hergibt.

Andrea Horber: Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Vertrag wirklich so geschlossen wird, wie er hinterher auch mit Leben gefüllt wird. Oder andersherum: Dass man den Vertrag auch tatsächlich in allen Einzelheiten befolgt. Denn bei einer Prüfung wird nicht nur der Vertragstext kontrolliert, sondern auch die tatsächliche Umsetzung des Vertragswerks in der Praxis.

#### Wie gehe ich am besten vor, um ein rechtssicheres Beschäftigungsverhältnis mit einem Instrumentallehrer aufzubauen? Das klingt alles nicht so einfach...

Andrea Mehrer: Unser deutsches Arbeits- und Sozialversicherungsrecht ist auch leider nicht so einfach. Im Grunde kann man nur empfehlen, den Einzelfall sehr genau anzusehen. Es ist wirklich wichtig, das Beschäfti-

gungsverhältnis von Anfang an auf solide Beine zu stellen. Dazu gehört auch, dass ich über meinen Instrumentallehrer Bescheid weiß: Ist er tatsächlich selbstständig tätig? Hat er also auch noch andere Auftraggeber als meinen Verein? Oder ist mein Lehrer als Künstler von der Künstlersozialkasse anerkannt? Dann gelten für ihn ohnehin andere Regeln. Hier kann ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren helfen, Klarheit zu bekommen. Eine wichtige Überlegung ist auch, in welchem Umfang der Lehrer für meinen Verein tätig sein wird: Bleibt sein Verdienst in den Grenzen der Übungsleiterpauschale? Dann ist die Ausgangslage wieder eine andere. Für viele Vereine könnte auch die Vertragsgestaltung im Rahmen eines Minijobs eine gute Idee sein – es gibt hier wirklich einige Modelle, die zur Auswahl stehen. Ich empfehle hier tatsächlich einen Blick in die Checkliste, die wir derzeit erarbeiten. Und im Zweifel hilft manchmal nur die Inanspruchnahme professioneller Hilfe, sprich: Der Gang zum Fachanwalt, der sich mit dem Gesetz auskennt und dabei helfen kann, einen möglichst rechtssicheren Vertragstext auszuarbeiten.

Andrea Horber: Wir haben es in den Musikvereinen mit sehr vielfältigen und unterschiedlichen Strukturen zu tun. Wichtig ist es, den Einzelfall genau zu überprüfen. Wichtig ist auch – und da wiederhole ich mich in dem Fall gerne, weil es wirklich von entscheidender Bedeutung ist –, dass der Vertragstext und die Umsetzung in der Realität übereinstimmen.

*Interview: Martin Hommer*

[www.bbm-online.de](http://www.bbm-online.de)  
[www.mehrer-law.de](http://www.mehrer-law.de)

### Gedenket unserer Toten

#### Johannes »Presto« Weihmayer

Nach kurzer, schwerer Krankheit verstarb Mitte Mai mit Johannes »Presto« Weihmayer ein vielseitig begabter und aktiver Tubist, Musiklehrer, Wertungsrichter und Juror. Weihmayer studierte an der Musikhochschule München Tuba sowie Lehramt für Musik und katholische Religionslehre an der Universität Augsburg.

Johannes Weihmayer war in allen bayerischen Blasmusikverbänden regelmäßig und sehr intensiv im Einsatz. Auch im Bereich der Solo/Duo- und Kammermusik-Wettbewerbe war er ein geschätzter und anerkannter Juror.

Er arbeitete an verschiedenen oberbayerischen und schwäbischen Realschulen und legte stets ein besonderes Augenmerk auf die musikalische Aktivität der Schüler, indem er beispielsweise Schülerblasorchester aufbaute und leitete. Auf seine Initiative hin wurden zahlreiche Orchesterwochen abgehalten und Kooperationsprojekte zwischen benachbarten Realschulen durchgeführt.

Weihmayer leitete zudem verschiedene Musikvereine und -ensembles und war als Workshopleiter auch in der Weiterbildung der Musiker aktiv.

Die bayerische Blasmusik verliert mit Johannes »Presto« Weihmayer einen großartigen Musiker. Sein musikalischer Leitspruch lautete: »Egal was passiert, wir bleiben Freunde!«

Für den Bayerischen Blasmusikverband: Peter Winter, Präsident  
Frank Elbert, Landesdirigent